
Information zu den Neuerungen in der Energie-Gesetzgebung aus der Sicht einer Zertifizierungsstelle

EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen)

Im Artikel 8 der EU-Energieeffizienzrichtlinie wird für große Unternehmen eine Pflicht zur Durchführung von Energieaudits festgelegt. Diese Audits müssen bis zum 5. Dezember 2015 durchgeführt und danach alle vier Jahre wiederholt werden.

Der Artikel 8 aus der EU-Richtlinie wird in Deutschland durch eine Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) umgesetzt. Die Gesetzesänderung ist am 15. April 2015 in Kraft getreten. Im § 8 des EDL-G werden die Anforderungen zur Auditpflicht beschrieben.

Die zentralen Inhalte des Gesetzentwurfs sind:

- Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits nach EN 16247-1 für alle nicht-KMUs nach 2003/361/EG (alternativ: ISO 50001 oder EMAS, jedoch nicht ISO 14001)
- Erfüllungsfrist für die Durchführung des Energieaudits ist der 5.12.2015.
- Das Energieaudit muss in Intervallen von vier Jahren wiederholt werden.
- Für die Einführung der ISO 50001 und EMAS ist eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016 eingeräumt worden.

Wir als DAkkS-akkreditierte Zertifizierungsstelle können Ihnen dabei helfen die Anforderungen aus dem EDL-G zu erfüllen!

Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Wir können als akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß § 8 c Abs. 5 EDL-G bei Ihnen ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchführen.
- Wir können Ihr Energiemanagementsystem nach ISO 50001 zertifizieren.
- Durch die Übergangsfrist zur Einführung der ISO 50001 müssen Sie zwischen dem 5. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 nur den Beginn der Einführung nachweisen. Wir können gerne Ihre Unterlagen, die bei der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) einzureichen sind, im Vorfeld überprüfen. Sofern es nicht zu einer Beauftragung für eine Zertifizierung kommt, erheben wir einen kleinen Kostenbeitrag.

SpaEfV (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung)

Kleine und mittlere Betriebe, die auch in 2015 den Spitzenausgleich nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG beantragen möchten, müssen dieses Jahr beim alternativen System weitere Anforderungen nach SpaEfV Anhang 2 umsetzen. Neben dem Fortschreiben der Tabelle 1 und Konkretisierung der Inhalte der Tabelle 2 durch weitere Messungen und Berechnungen müssen in diesem Jahr mittels Tabelle 3 die mögliche Einsparungen identifiziert und die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen berechnet werden. Somit ist dieses Jahr noch ein Baustein für die Beantragung der Steuerrückerstattung hinzugekommen.

Wir als DAkkS-akkreditierte Zertifizierungsstelle können Ihnen Nachweise nach § 4 SpaEfV ausstellen!

Ausblick: In unserem nächsten Infobrief stellen wir Ihnen die Änderungen durch die Revisionen der Normen ISO 14001 und 9001 vor.